

# **VS\_GERICHTE A1 20 78 vom 9. Oktober 2020**

VS Kantonsgericht, 2020-10-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs\\_gerichte\\_A1 20 78](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_A1_20_78)

FR: VS\_GERICHTE A1 20 78 du 9 octobre 2020

IT: VS\_GERICHTE A1 20 78 del 9 ottobre 2020

## **Regeste**

A1 20 78 URTEIL VOM 9. OKTOBER 2020 Kantonsgericht Wallis Öffentlichrechtliche Abteilung Es wirken mit: Christophe Joris, Präsident, Thomas Brunner, Richter und Frédéric Fellay, Ersatzrichter sowie Vanessa Brigger, Gerichtsschreiberin, in Sachen X \_\_\_\_\_, gegen AUFSICHTSKAMMER ÜBER DIE WALLISER RECHTSANWÄLTE, (Diverses) Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Entscheid vom 29. April 2020.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

lit. b und Art. 14 Abs. 2 des Gesetzes über den Anwaltsberuf zur Vertretung von Parteien vor den Gerichtsbehörden vom 6. Februar 2001 (AnwG; SGS/VS 177.1) der Verwaltungsgerichtsbeschwerde unterliegt. Der Beschwerdeführer ist als Adressat des angefochtenen Entscheids und als Rechtsanwalt, gegen den eine Disziplinar massnahme angeordnet worden ist, durch diesen berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung, so dass er gemäss Art. 80 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 44 Abs. 1 lit. a VVRG zur Beschwerdeführung legitimiert ist. Auf die im Übrigen form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist deshalb einzutreten (Art. 80 Abs. 1 lit. b und c i.V.m. Art. 46 und Art. 48 VVRG).

### **E. 2**

Das Gericht hat die Angelegenheit nicht unter allen Gesichtspunkten zu überprüfen, sondern kann sich im Wesentlichen auf die gerügten Punkte beschränken (Art. 48 Abs. 2 i.V.m. Art. 80 Abs. 1 lit. c VVRG). Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde können Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitungen oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 78 Abs. 1 lit. a VVRG). Das Kantonsgericht kann die Unzweckmässigkeit von Verfügungen über die Zulassung zu öffentlichen Anstalten, über den Schutz der Minderjährigen und über die Administrativhaft prüfen sowie die Unzweckmässigkeit von Verfügungen, die an eine Bundesbehörde mit unbeschränkter Kognitionsbefugnis weitergezogen werden können und von andern Verfügungen, sofern das Gesetz es vorsieht (Art. 78 Abs. 1 lit. b VVRG). Das BGFA sieht keine Prüfung der Unzweckmässigkeit von Disziplinar massnahmen vor; gemäss Art. 34 Abs. 1 BGFA regeln die Kantone das Verfahren. Auch das AnwG sieht keine Prüfung der Unzweckmässigkeit vor. Das Kantonsgericht kann demnach im vorliegenden Verfahren nur prüfen, ob die Vorinstanz mit dem angefochtenen Entscheid Recht verletzt hat. Die Unzweckmässigkeit der Busse kann es nicht prüfen.

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer beantragt als Beweismittel die Edition der Verfahrensakten P3 19 32 des Walliser Kantonsgerichts, die Edition der Verfahrensakten 5A\_926/2017 des Bundesgerichts, die Edition der Verfahrensakten PGE 19/20 der Walliser Staatsanwaltschaft sowie die Befragung von Kantonsrichter A \_\_\_\_\_ aufgrund der Mitwirkungspflicht gemäss Art. 18 Abs. 1 lit. a und lit. c VVRG.

- 5 -

### **E. 3.1**

Das Recht, Beweise zu beantragen, ist ein Teilgehalt des rechtlichen Gehörs. Die Parteien haben daher das Recht, die Abnahme relevanter Beweise zu verlangen, wenn die Beweise die Entscheidung beeinflussen können (BGE 144 I 11 E. 5.3; 140 I 99 E. 3.4; 137 III 324 E. 3.2.2). Gemäss Art. 17 Abs. 2 VVRG sind die Parteien berechtigt am Beweisverfahren teilzunehmen und Beweismittel anzubieten. Diese werden jedoch nur berücksichtigt, soweit sie zur Abklärung des Sachverhalts geeignet erscheinen (Art. 80 Abs. 1 lit. d, Art. 56 und Art. 17 Abs. 2 VVRG). Das Beweisverfahren kann, ohne damit das rechtliche Gehör zu verletzen, geschlossen und von einem beantragten Beweismittel insbesondere dann abgesehen werden, wenn die entscheidende Instanz sich ihre Überzeugung gebildet hat und ohne Willkür in vorweggenommener Beweiswürdigung annehmen kann, der rechtsrelevante Sachverhalt würde durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert (BGE 145 I 167 E. 4.1; 136 I 229 E. 5.3; 134 I 140 E. 5.3; ZWR 2009 S. 49; vgl. auch Alfred Kölz/Isabelle Häner/Martin Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. A., 2013, N. 153 und N. 537).

### **E. 3.2**

Das Kantonsgericht hat das von der Aufsichtskammer der Walliser Rechtsanwälte am 2. Juni 2020 einreichte Dossier des Disziplinarverfahrens zu den Akten genommen. Der Beschwerdeführer legt nicht dar, welche rechtlich relevanten Tatsachen mit Hilfe der Akten des Verfahrens P3 19 32 (recte: P3 19 132) und des Verfahrens PEG 19/20 der Staatsanwaltschaft bewiesen werden sollen; das Kantonsgericht hat die von der Staatsanwaltschaft verfügte Nichtanhandnahme der Strafanzeige des Beschwerdeführers gegen Kantonsrichter A \_\_\_\_\_ wegen Amtsmissbrauchs geschützt (Verfügung des Kantonsgerichts P3 19 132 vom 28. August 2019). Beim Urteil 5A\_926/2017 des Bundesgerichts vom 6. Juni 2018 (publiziert in BGE 144 III 407) handelt es sich um das vom Beschwerdeführer erwähnte Verfahren betreffend seine Klientin F. E.; Kantonsrichter A \_\_\_\_\_ bestätigte den Entscheid des Bezirksgerichts Siders, wonach die AHV-Rente von F. E. gepfändet werden könne (Entscheid des Kantonsgerichts LP 17 45 vom

### **E. 8**

Nach dem Gesagten wird die Beschwerde abgewiesen. Dieser Ausgang des Verfahrens bestimmt nach Art. 89 VVRG die Kostentragung und ist nach Art. 91 VVRG für den Entscheid über die Zusprechung einer Parteientschädigung massgebend.

### **E. 8.1**

Im Beschwerdeverfahren hat in der Regel die unterliegende Partei die Kosten zu tragen (Art. 89 Abs. 1 VVRG). Ausnahmsweise können die Kosten ganz oder teilweise erlassen werden (Art. 89 Abs. 2 VVRG). Vorliegend bestehen keine Gründe, von der Grundregel abzuweichen, weshalb der Beschwerdeführer die Gerichtsgebühr bezahlen muss. Gemäss Art. 3 des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts-

oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar; SGS/VS 173.8) setzen sich die Kosten aus den Auslagen der Entscheidbehörde sowie der Gerichtsgebühr zusammen. Die Gerichtsgebühr für Beschwerdeverfahren vor der öffentlichrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts beträgt in der Regel zwischen Fr. 280.-- und Fr. 5 000.-- (Art. 25 GTar). Aufgrund der Bedeutung des Falles sowie seines Umfangs und Schwierigkeitsgrads wird die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 1 500.-- festgesetzt.

### **E. 8.2**

Der unterliegende Beschwerdeführer hat gemäss Art. 91 Abs. 1 VVRG (e contrario) keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Den Behörden oder mit öffentlichen Aufgaben betrauten Organisationen, welche obsiegen, darf in der Regel, von der abzuweichen vorliegend kein Grund besteht, keine Parteientschädigung zugesprochen werden (Art. 91 Abs. 3 VVRG).

- 14 - Demnach erkennt das Kantonsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. 3. Die Gerichtskosten von Fr. 1 500.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 4. Das Urteil wird dem Beschwerdeführer, der Aufsichtskammer über die Walliser Rechtsanwälte und dem Präsidenten des Anwaltsverbandes schriftlich mitgeteilt.

Sitten, 9. Oktober 2020

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.